

## Interpellation Wegmüller (SP) betreffend gefährliche Plakatstandorte

### 1 TEXT

*Was unternimmt der Gemeinderat, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Muri zwischen freistehenden Strassenreklamen und dem Fahrbahnrand ein Mindestabstand von 3m eingehalten wird?*

*Welche Massnahmen sind insbesondere bei der RBS-Station Muri vorgesehen?*

Begründung:

*Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen der Allgemeinen Plakatgesellschaft und der IG Velo Bern hat das Bundesgericht im Dezember 2004 festgehalten, dass innerorts freistehende Strassenreklamen mindestens 3m vom Fahrbahnrand entfernt sein müssen. Freistehende Plakatwerbeträger, welche näher als 3m zur Fahrbahn aufgestellt sind, gefährden die Verkehrssicherheit. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist dieser Minimalabstand in jedem Fall einzuhalten.*

*Muri, den 22. März 2005*

*B. Wegmüller*

### 2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Seit dem 1. März 2000 sind für die Erteilung von Bewilligungen für Eigen- und Fremdreklamen im Kanton Bern die Gemeinden zuständig, früher war dies der Kanton. In unserer Gemeinde ist dies die Baukommission. In ihrer Bewilligungspraxis hat diese sich namentlich an folgende gesetzliche Grundlagen zu halten:

- Strassensignalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21)
- Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame des Kantons vom 17. November 1999 (VASR, BSG 722.51)
- Reklamenreglement der Gemeinde vom 22. September 2002

Gemäss Artikel 97 Absatz 2 SSV müssen freistehende Strassenreklamen innerorts mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein; für freistehende Firmenanschriften genügt ein Abstand von 0,5 m. Gemäss den Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Oktober 1982 über Strassen-

reklamen gilt der Mindestabstand von 0,5 m auch für andere freistehende Reklamen, sofern sie eine gewisse Grösse nicht übersteigen.

Untersagt sind Strassenreklamen namentlich dann, wenn sie zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen können. Die mögliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die rechtsanwendende Behörde, in unserem Fall die Baukommission, verfügt über einen gewissen Beurteilungsspielraum. Sie berücksichtigt insbesondere die örtlichen Verhältnisse. Die Beurteilung eines Reklamegesuchs muss immer aufgrund der konkreten Umstände erfolgen. Die Erwägungen des Bundesgerichts in dem vom Interpellanten angesprochenen Urteil vom 16. Dezember 2004 enthalten wertvolle Hinweise, welche selbstverständlich in die künftigen Entscheide der Baukommission einfließen.

Die Strassenreklamen bei der Station des RBS in Muri wurden seinerzeit vom Kanton im Rahmen des Strassenplanverfahrens bewilligt. Die zur Stellungnahme aufgeforderte Baukommission hat damals eine Halbierung der ursprünglich gewünschten Reklamen beantragt. Diesem Begehren wurde stattgegeben. Aus Sicht der Bauverwaltung besteht daher für diesen Standort kein Handlungsbedarf.

Muri bei Bern, 25. April 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer

K. Pulfer